



Newsflash Umweltrecht

April/2020

Inhalt

1.	Covid-Gesetze frieren Fristen für Verfahren ein und ermöglichen Videokonferenzen	1
2.	Initiativen der Kommission für ein klimaneutrales Europa im Überblick.....	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	6

1. Covid-Gesetze frieren Fristen für Verfahren ein und ermöglichen Videokonferenzen

Angesichts der COVID19-Krise haben die zuständigen Ministerien Maßnahmen ergriffen, um das Ablaufen der Fristen auch in Verwaltungsverfahren zu verhindern. Rechtsmittel können daher länger eingebracht werden. Doch die Gefahr lauert im Detail.

Rechtsschutz im Ausnahmezustand

Bereits am 18. März nahmen Justizministerin Alma Zadić und Ministerin im Bundeskanzleramt Karoline Edtstadler Stellung zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf das Justiz- und Rechtspflegesystem in Österreich. Ein Eckpunkt des vorgestellten Programmes dabei war die Hemmung bzw. Unterbrechung rechtlicher Fristen für die Zeit vom 22.3.2020 bis zumindest zum 30.4.2020. Die konkrete Ausgestaltung für die Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht wurden am 19.3. im Nationalrat im Zuge der Sammelnovelle des 2. COVID-Gesetzes beschlossen und sahen eine Unterbrechung aller wesentlichen Fristen vor, mit Ausnahme von verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen, etwa im Fall von Haft, und bei Fristen nach dem Epidemiegesetz. In dringenden Fällen wurden Behörden außerdem dazu ermächtigt, von diesen verlängerten Fristen abzusehen, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit abgewendet werden kann, oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei. Dann darf außerdem „nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen“. Auch auf das Abhalten mündlicher Verhandlungen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Der Bundeskanzler wurde außerdem ermächtigt, die Lösung der Unterbrechung/Hemmung per Verordnung zu verlängern.

Die Fristenunterbrechung/-hemmung wird damit begründet, dass aufgrund der umfangreichen Beschränkungen, etwa das Fehlen der Möglichkeit persönlicher Treffen mit der anwaltlichen Vertretung, die Wahrung der Parteienrechte unter Umständen nicht möglich ist. Anders gesagt: Die Unterbrechung der alltäglichen Abläufe rechtfertigt den Fristenlauf nicht mehr und dieser ist daher nicht aufrecht zu erhalten.

Hemmung oder Unterbrechung?

Aufgrund der Erläuterungen zum am 7.4.2020 erschienenen 4. COVID-Gesetz ist nicht ganz eindeutig, ob die Frist für Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unterbrochen, oder nur gehemmt wird. So heißt es in den Bemerkungen zu Artikel 38, dass Rechtsmittel wie Beschwerden und Revisionen als „verfahrenseinleitende Anträge“ zu verstehen sind und somit ihre Fristen nur gehemmt, nicht aber unterbrochen werden. Der Unterschied darin: gehemmte Fristen laufen nur für die Zeit ihrer Hemmung nicht weiter, beginnen aber nicht neu zu laufen. Unterbrochene Fristen beginnen nach ihrer Unterbrechung neu zu laufen. Dieses Detail könnte dazu führen, dass bereits begonnene Rechtsmittelfristen wesentlich früher im Mai ablaufen werden, als von vielen erwartet.

Verhandlungen künftig per Videokonferenz?

Eine weitere Neuerung bringt die am 23.4.2020 vorgestellte Novelle durch das 12. COVID-19-Gesetz. So soll es künftig möglich sein, mündliche Verhandlungen und Verfahrensschritte auch per Videokonferenz durchzuführen. Gleichzeitig sieht die Novelle generell Maßnahmen vor, wie der persönliche Kontakt mit Behörden weiter reduziert werden kann. Für Zustellungen ist es nun außerdem möglich, dass die Beurkundung der Übergabe von Schriftstücken durch die zustellende Person erfolgt.

Links:

[2. COVID-19-Gesetz im Bundesgesetzblatt](#)

[12. COVID-19-Gesetz mit Erläuterungen](#)

[Erläuterungen zum 4. COVID-19-Gesetz](#)

[Beitrag zu Videokonferenzen im Verwaltungsverfahren am Umweltrechtsblog](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu Verwaltungsverfahren](#)

2. Initiativen der Kommission für ein klimaneutrales Europa im Überblick

Im Rahmen unterschiedlicher Initiativen möchte die Europäische Kommission erreichen, dass sämtliche Mitgliedstaaten bis 2050 klimaneutral sind. Dies erfordert nach aktuellen Erkenntnissen verschärfte Maßnahmen. Im Rahmen der öffentlichen Konsultationsverfahren können sich Interessierte in die Entscheidungsprozesse einbringen.

Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz

Um die Klimaziele, die sich die EU im Rahmen des Abkommens von Paris und durch den europäischen „Green Deal“ gesetzt hat, auch tatsächlich einzuhalten, sind umfassende Maßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission (EK) nun den Verordnungsvorschlag COM (2020) 80 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität veröffentlicht. Dieses „Europäische Klimagesetz“ zielt darauf ab, das verankerte Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Europa bis 2050 erreichen. Der Verordnungsvorschlag soll es ermöglichen, die Reduktionsziele bei Treibhausgasen bis 2030 zu erhöhen, wobei diese Bewertung bis Juni 2021 abgeschlossen sein soll. Die erforderlichen Maßnahmen für das Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2050 sollen zudem in fünfjährigen Abständen evaluiert werden. Auch die nationalen Schritte will die EK regelmäßig bewerten. Stellt sie fest, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit den Zielen der Klimaneutralität vereinbar sind, kann sie sich, nach der derzeitigen Fassung, mittels „Empfehlungen“ an die nationalen Regierungen richten. Die öffentliche Konsultation zum Verordnungsvorschlag läuft noch bis 1. Mai 2020, wobei sich bereits zahlreiche Interessierte in den Prozess eingebracht haben.

Ambitioniertere Vorgaben bis 2030

Derzeit legt die Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz fest, dass die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren haben. Das würde bedeuten, dass die Reduktion in den Jahren 2030 bis 2050 mehr als doppelt so hoch sein müsste wie in den vorangehenden vier Jahrzehnten. Damit sich die Reduktionsmaßnahmen in den Jahren bis 2050 gleichmäßiger verteilen und da es nach aktuellen Erkenntnissen unwahrscheinlich ist, Klimaneutralität mit den derzeitigen Zielvorgaben zeitgemäß zu erreichen, soll dieser Reduktions-Zielpfad nun angepasst werden. Die EK zieht ein Reduktionsziel von 50-55 % in Erwägung, Umweltschutzorganisationen hingegen fordern eine Reduktion von zumindest 65 % bis 2030. Zudem legen sie nahe, die erhöhten Vorgaben im Sinne einer effektiven Umsetzung in das Europäische Klimagesetz bereits vor dessen Inkrafttreten aufzunehmen. Bis 23. Juni 2020 können interessierte EU-Bürgerinnen und -Bürger, NGOs und andere Organisationen einen Online-Fragebogen zum Klimazielplan 2030 ausfüllen.

Weitere Initiativen

Die Kommission plant im Rahmen des „Green Deals“, einen Europäischen Klimapakt ins Leben zu rufen, damit Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte Organisationen sich bei der Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen und sonstigen Lösungen beteiligen können. Der Klimapakt soll dann unter Berücksichtigung der Konsultations-Beiträge im Vorfeld der Klimakonferenz der Vereinten Nationen im November 2020 in Glasgow (COP 26) ins Leben gerufen werden. Hier können Rückmeldungen noch bis 7. Mai 2020 abgegeben werden. Demnächst sollte auch eine Konsultation zum Europäischen Emissionshandelssystem und voraussichtlich im 3. Quartal 2020 zum Europäischen Green Deal stattfinden.

Weitere Informationen:

[Öffentliche Konsultation zum Europäischen Klimagesetz](#)

[Klimazielplan 2030](#)

[Online-Fragebogen zum Klimazielplan 2030](#)

[Öffentliche Konsultation zum EU-Klimapakt](#)

[Verordnung \(EU\) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz](#)

[Artikel CAN Europe zur Treibhausgas-Reduktion](#)

3. Aktuelles

OÖ LVwG: Trainings- und Spielkonzept eines Fußballvereins stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Umweltinformation dar

Grundsätzlich stellen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer und sonstiger materieller Form über Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Umweltinformationen dar. Somit auch das gegenständliche Konzept, stellt das LVwG fest, zumal die auf den Sportanlagen ausgeübte Tätigkeit, nämlich Art und Umfang der Durchführung von Trainings- und Sportveranstaltungen, zumindest Lärm- und (bei Flutlichtbetrieb) auch Lichtemissionen verursacht, die sich auf die Umwelt auswirken.

[LVwG OÖ 27.02.2020, LVwG-551755/2/KH](#)

VwGH zur Kumulationsprüfung nach UVP-G

Windkraftanlagen können aufgrund wesentlicher Wechselwirkungen der jeweiligen Umweltauswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich auch mit (bestehenden oder zumindest vor dem UVP-Vorhaben beantragten) Pumpspeicherkraftwerken kumulieren.

[VwGH 17.12.2019 Windpark Koralpe, Ro 2018/04/0012](#)

VwGH zur Berücksichtigung der Gefährdung von Menschen durch Eisabfall bei Windenergieanlagen

Der Gerichtshof bestätigt, dass Eisabfall von Windrädern eine Gefährdung darstellt, die über eine „üblicherweise“ von Bauwerken ausgehende Gefahr iSd § 11 Abs 2 NÖ EIWOG hinausgeht. Nachbarn müssten keine ihre Grundstücke betreffenden Immissionen hinnehmen, durch die das Leben oder die Gesundheit von Menschen – ungeachtet der Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts – gefährdet wird.

[VwGH 27.1.2020, Ro 2018/04/0018](#)

Rechtswidrig unterlassene Strategische Umweltprüfung

Im Vorabentscheidungsverfahren zur Rechtssache C-24/19 A u.a. () und Nevele hat der EuGH der Frage über das Vorliegen eines „Plans oder Programms“ im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) und den entsprechenden Rechtsfolgen nachzugehen. Der Generalanwalt legt in seinen Schlussanträgen vom 3. März 2020 die Sichtweise nahe, dass eine rechtswidrig unterlassene strategische Umweltprüfung für Pläne oder Programme nicht automatisch die Aufhebung der auf ihrer Grundlage ergangenen Projektgenehmigungen zur Folge haben muss. Die Genehmigungen können unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend aufrechterhalten werden, damit eine SUP nachgeholt werden kann.

[Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona vom 3. März 2020, C- 24/19](#)

4. English Summary

In response to COVID-19, the Austrian government delays legal deadlines

To prevent the COVID-19 crisis from having an unfair impact on the legal justice system, the Austrian government introduced legislation to halt almost all legal deadlines until May 1st. From mid-March to this deadline, all legal periods are either interrupted or inhibited, with the difference that interrupted periods start new on May 1st, while inhibited ones just continue. This measure passed parliament unanimously and will ensure that even with attorney's offices closed, legal protection can be guaranteed during these times. Additionally, the latest amendment to the COVID-19 legislation introduces the possibility to hold hearings and trials via video conference online. Several measures aimed at cutting down on face to face contact to public authorities were introduced to prevent any further spread of COVID-19.

Overview of initiatives towards a climate-neutral Europe

There are various ongoing processes through which the European Commission intends to reach climate neutrality of the EU and its member states by 2050. The [Proposal for a European Climate Law](#) COM (2020) 80 aims at achieving net zero emissions mainly by cutting emissions, investing in green technologies and protecting the natural environment. It provides for adaptations of the trajectory until 2050, including re-evaluation on a five-year basis. Within the [2030 Climate Target Plan](#), the Commission proposes a reduction of greenhouse gas emissions by 50 to 55 % from 1990 levels until 2030, which would increase the current reduction goal of 40 %. Other processes concern the [European Climate Pact](#), the Emissions Trading System (ETS) as well as the EU Green Deal. Within the respective public consultations, interested individuals and organisations may submit comments on these initiatives.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie